

Ausschnitt B-Plan Nr. 26 M 1:500

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)

zulässige Höchstmaße (§ 16 (4) BauNVO):

GRZ 0.3 GRUNDFLÄCHNZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL

VOLLGESCHOSSZAHL TH 7,20 m TRAUFHÖHE

FH 11,00 m FIRSTHÖHE Untere Bezugsebene = 0,0 m für die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe ist das Oberflächenniveau der 35° - 45° DACHNEIGUNG, zulässig

angrenzenden, fertig ausgebauten Verkehrsfläche.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUND-STÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, BauNVO)

BAUGRENZEN



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, BauNVO)

IHRER ZUFAHRT

maxima

SONSTIGE PLANZEICHEN

PLANZEICHEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. §)1 HBO)

NACH ANDEREN GESETZLICHEN VOR-

(§ 9 (6) BauGB i. V. m. GEG und EEWärmeG)

SCHRIFTEN GELTENDE FESTSETZUNG

Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. zum

Zeitpunkt der Errichtung baulicher Anlagen gültigen

Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

und des Erneuerbaren-Energie-Wärmegesetzes

(EEWärmeG) bzw. deren dann aktuell geltenden

Nachfolgeregelungen sind einzuhalten.

SATTELDACH, zulässig

GRENZEN DES RÄUMLICHEN GEL-

TUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

ST

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO) STELLPLÄTZE / GARAGEN MIT

Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26. HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN

IM WOHNGEBÄUDE (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB) 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO) WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE, Dachgeschosse sind im Rahmen der Bestimmungen der HBO als zusätzliche Vollgeschosse allgemein zulässig, wenn die festgesetzte Trauf- (TH) und Firsthöhe (FH) nicht überschritten werden. Sie werden auf die DIE BAUGESTALTUNG BETREFFENDE Geschossflächenzahl (GFZ) nicht angerechnet.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE

FESTSETZUNGEN

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Ausnahmegebunden können die Baugrenzen bis zu 1.50 m für Erker und Balkone überschritten werden. Dabei müssen die Abstandsflächen gemäß HBO einge-

4. Stellplätze und Garagen mit ihrer Einfahrt (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 3 m und eine freizuhaltende Vorfahrtstiefe von mindestens 5 m auf-

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Passiver Lärmschutz an Gebäuden Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die Nutzungen nach § 4

> die der DIN 4109 entsprechen. Die Außenbauteile (Wände und Dächer einschließlich Fenster) von Aufenthaltsräumen müssen an allen Fasaden mindestens ein resultierendes \$challdamm-Maß von Rw,res = 30 dB (A) aufweisen. Das Schalldämm-Maß Rw der Außenwände ist in Abhängigkeit des Fensterflächenanteils nach DIN 4109 zu ermitteln. Für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen gelten die gleichen Anforderungen an die Luft-Schalldämmung. Dauerlüftungseinrichtungen und Rolladenkästen sind bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes zu berücksichtigen.

Es sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen,

Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie Auf bzw. an den Dach- oder Außenwandflächen von Ge-

bäuden ist eine Anlage zur Ausnutzung von Sonnenenergie in folgender Auslegung zu installieren, zu betreiben und zu erhalten: - Photovoltaik, Mindestleistung 4 kWp, alternativ - Solarthermie, Mindestgröße 7,0 m².

Naturschutzrechtlicher Ausgleich (§ 1a BauGB i. V. m. BNatSchG) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 hatte eine vollständige Abhandlung der naturschutzrechtlichen Ein-

griffs-/ Ausgleichsthematik stattgefunden.

Artenschutzrechtlicher Hinweis Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch die Realisierung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 26 nicht zu

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB/ § 91 HBO)

1. Gestaltung von Dächern und Fassaden

Für die Gestaltung der Dächer und Fassaden sind Farben und Materalien zu wählen, die das Ortsbild nicht stören. Dächer und Fassaden, die mit lebenden Pflanzen begrünt sind sowie Dächer und Fassaden mit Anlagen zur Ausnutzung von Solarenergie, dürfen von den Festsetzungen zur Fassaden- und Dachgestaltung, zur Dachform und -neigung abweichen. Garagenanbauten an Grundstücksgrenzen sind nur mit derselben Dachform und -neigung zulässig.

Gauben und Zwerchgiebel, Erker, Balkone Dachgauben und Zwerchgiebel sind bis zur Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge zulässig. Der Mindestabstand der Dachgauben von Giebeln, Graten und Dachkehlen beträgt 1,25 m, von Gauben untereinander 0,8 m. Die Länge von Balkonen und Erkern darf traufseitig nicht mehr als 50 % der dazugehörigen Gebäudefassade be-

Dachterrassen Nicht überdachte Dachterrassen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Drempel sind bis zu einer maximalen Höhe von 0,75 m zulässig. Als Drempel wird das Maß berechnet, das sich zwischen Oberkante - Rohbaudecke des letzten Vollgeschosses (mit senkrechten Außenwänden) und der Unterkante des darüber liegenden Sparrens ergibt.

2. Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Das über die nicht begrünten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist anteilig zu mind. 70% der Dachfläche in hierzu ausreichend bemessenen Speicheranlagen zu erfassen. Bei Einhaltung der geltenden bau-, umwelt-, wasser- und hygienerechtlichen Bestimmungen ist eine Nutzung als häusliches Brauchwasser oder zur Grundstücksbewässerung zulässig.

Einfriedungen

m. Die Höhe lebender Hecken als Einfriedung darf 0,8 m überschreiten soweit dies im Rahmen des Nachbarschafts- bzw. Verkehrsrechtes zulässig ist.

Die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen beträgt 0,8

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an einem Gebäude darf den Anteil von 5% an der dazugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten.

Gestaltung der Grundstücksfreifläche

Särtnerisch anzulegende Flächen Die nicht überbaubare Grundstücksfreifläche ist - mit Ausnahme der für Erschließung und Stellplätze beanspruchten Fläche - zu mindestens anteilig 75% gärlnerisch anzulegen. Hierbei sind befestigte bzw. teilbefestigte Flächen wie Stein-, Schotter- und Kiesbeete unzulässig.

Je 100 m² gärtnerisch anzulegender Fläche und je 5 St. Pkw-Stellplätzen ist ein standortheimischer Laubbaum (Stammumfang 10-12 cm) oder hochstämmiger Obstbzw. Wildobstbaum anzupflanzen. Für die Hälfte dieser festgesetzten Bäume können ersatzweise je 4 Stück standortheimische Stäucher gepflanzt werden. Gehölzanpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Soweit auf dem Grundstück vorhandene Gehölze dauerhaft erhalten bleiben, werden diese für den Nachweis zur Einhaltung des festgesetzten Pflanzgebotes

mit angerechnet. Bei Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu Hausanschlussleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Vorgabe ist nur in Abstimmung mit dem betroffenen Versorgungsträger zu-

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

BAUGESETZBUCH

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) mit Wirkung vom 23.06.2021

stücke (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) mit Wirkung vom

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-

PLANZEICHENVERORDNUNG Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

LANDESBAUORDNUNG

vom 14. 06.2021 (BGBI. I S.1802)

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

KATASTERGRUNDLAGEN

Flur 8

GEBÄUDE, HAUS-NR.

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURNUMMER

Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB, Zweckbestimmung: öffentlicher Spielplatz

FLURSTÜCKS-NR.

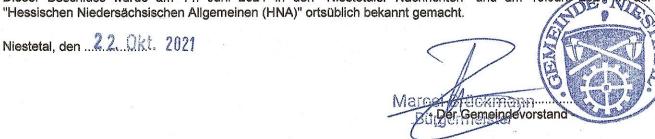
Kartengrundlage ist ein Auszug aus der digitalen Liegenschaftskarte der Gemeinde Niestetal, Gemarkung Sandershausen, Flur 8.

VERFAHRENS- UND ANZEIGENVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 (1) BauGB)

Die Aufstellung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 war von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in der Sitzung am 21. Januar 2021 beschlossen worden. Dieser Beschluss wurde am 14. Juni 2021 in den "Niestetaler Nachrichten" und am 18. Juni 2021 in de

Niestetal, den ... 2.2... 0kt. 2021



Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 14. Juni 2021 in den "Niestetaler Nachrichten" und am 18. Juni 2021 in der "Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen" ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021. Die Beteiligung der Behörden und Stellen gemäß § 4 (2) BauGB, deren Belange von dem Vorhaben möglicherweise berührt sind, erfolgte in der Zeit vom 24.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021

Niestetal, den .2.2. Okt. 2021



Satzungsbeschluss (gemäß § 10 (1) BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal hat in iher Sitzung am 23. September 2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Bettenhäuser Feld" gemäß § 10 (1) BauGB i. V. m. § 91 HBO und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Niestetal, den 22. Okt. 2021



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (gemäß § 10 (3) BauGB)

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 22.10... 2021 in den "Niestetaler Nachrichten" und am 22.10... 2021 in der "Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen" ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Bettenhäuser Feld" in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niestetal, den 22. Okt. 2021

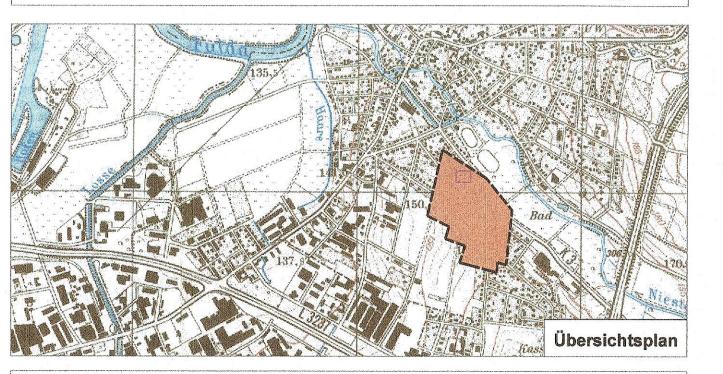


Bestätigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Bettenhäuser Straße" mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die zur Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, den .. 2.2... 021. 202





4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Bettenhäuser Feld" aufgestellt im September 2021

Gemeinde Niestetal

Ortsteil Sandershausen

4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Wohngebiet Bettenhäuser Feld"



Planaufsteller:



34292 Ahnatal Fax: (05609)80485-3

Maßstab: 1:500 Blattgröße: 970x594 gezeichnet: Lüpke geprüft: geändert: Lüpke erstellt: Lüpke Datum: 23.09.2021